

FACHBEITRAG

Projekt-Nr.

2220869

Ausfertigungs-Nr.

--

Datum

22.08.2022

Bebauungsplan „Steigäcker“, Stadt Rottenburg am Neckar-Dettingen

– Vertiefte artenschutzrechtliche Relevanzprüfung –

Auftraggeber

**Stadt Rottenburg
Stadtplanungsamt
Marktplatz 18
72108 Rottenburg am Neckar**

bei/ast

INHALT	Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung 3
2	Rechtliche Grundlagen 3
3	Angaben zur Methodik..... 4
4	Lage und Darstellung des Planvorhabens 5
5	Habitatstrukturen im Plangebiet..... 7
6	Ergebnisse der Relevanzprüfung 11
6.1	Fledermausarten..... 11
6.2	Vogelarten 12
6.3	Reptilien..... 13
6.4	Amphibien..... 14
6.5	Insekten 15
6.6	Pflanzen..... 16
6.7	Weitere Arten..... 16
7	Empfehlungen zum weiteren Vorgehen..... 17
Anhang I	Literatur und Quellen 18
Anhang II	Rechtsquellen 20

ABBILDUNGEN

Abb. 1:	Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets 5
Abb. 2:	Abgrenzung des Plangebiets mit umliegenden Schutzgebieten 6
Abb. 3:	Entwurf Bebauungsplan (Auszug), Stand Mai 2022 7
Abb. 4:	Wirtschaftswiese nördlich des Mönchstalwegs 8
Abb. 5:	Grünstreifen nördlich des Mönchstalwegs, mit Holzlager 8
Abb. 6:	Wirtschaftswiesen südlich des Mönchstalwegs 9
Abb. 7:	Wirtschaftswiesen und Acker südlich des Mönchstalwegs 9
Abb. 8:	Holzlager auf einer Wiese (Flst. Nr. 323) nördlich Mönchstalweg 10
Abb. 9:	Böschung innerhalb der Wirtschaftswiesen nördlich Mönchstalweg..... 10
Abb. 10:	Ortsrand mit Mäuerchen zur Böschungssicherung 11

1 Anlass und Aufgabenstellung

Am östlichen Rand des Rottenburger Stadtteil Dettingen ist ein Wohngebiet, im Anschluss an die Bestandsbebauung geplant. Zur planungsrechtlichen Sicherung soll der Bebauungsplan „Steigäcker“ aufgestellt werden.

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gesondert zu berücksichtigen. Die Stadt Rottenburg beauftragte die HPC AG, Niederlassung Rottenburg, mit einer entsprechenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung.

Mit der Relevanzprüfung soll im Vorfeld abgeschätzt werden, für welche Arten der generell zu berücksichtigenden Artengruppen eine Betroffenheit durch das Planvorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Grundlage bildeten die Begehung des Plangebiets und die Analyse der vorgefundenen Habitatstrukturen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sind in dem vorliegenden Bericht dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Entsprechend § 44 (5) 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 (2) 1 BNatSchG nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Dies gilt auch für Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB) [16].

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
2. „wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
3. „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
4. „wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten.

Nach § 44 (5) 2 BNatSchG liegt für Arten des Anhang IV der FFH-RL und für europäische Vogelarten das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Weiterhin gelten nach § 44 (5) 2 BNatSchG die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) 1 BNatSchG (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 (1) 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion kann dabei durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gesichert werden.

3 Angaben zur Methodik

Die Belange des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG werden im vorliegenden Fall im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung berücksichtigt. Für ggf. betroffene Arten werden Hinweise zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gegeben.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgt durch Datenrecherchen (Publikationen, Datenbanken der LUBW etc.) sowie auf Grundlage einer Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale für die relevanten Arten/Artengruppen. Auf diesen Grundlagen wird eine Voreinschätzung der vorliegenden Lebensraumbedingungen und des zu erwartenden Artenspektrums durchgeführt. Hierbei wird insbesondere eine Einschätzung hinsichtlich des Vorkommens von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Vogelarten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie vorgenommen. Als besonders wertgebend werden die in den Roten Listen aufgeführten Arten sowie die nach BNatSchG streng geschützten Arten berücksichtigt. Abschließend wird, unter Berücksichtigung der Vorhabenswirkungen, das artenschutzrechtliche Konfliktpotenzial hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ermittelt, um daraus die planerischen Konsequenzen und das weitere Vorgehen ableiten zu können.

Durch diese projekt-spezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums müssen die Arten, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, nicht vertieft untersucht werden. Für die nach der Relevanzprüfung verbleibenden relevanten Arten sind weitere Prüfschritte im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung erforderlich.

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurden am 25.04., 28.04., 18.05. und 21.07.2022 Geländebegehungen – bei bewölkt bis sonnigem, windstillem Wetter – durchgeführt. Die relevanten Nutzungsstrukturen wurden erfasst, fotografisch dokumentiert und nach ihrer Eignung als Fortpflanzungsstätte, Ruhestätte, Nahrungsraum oder sonstigem relevanten Element für die genannten Arten bewertet.

Die Begehungen am 28.05., 18.05. und 21.07. erfolgten in den frühen Morgenstunden; sie dienten u. a. dem Ausschluss eines Brutvorkommens der Feldlerche.

4 Lage und Darstellung des Planvorhabens

Das Plangebiet liegt am östlichen Rand der Ortschaft Dettingen, südlich des Aischbachs (s. Abb. 1). Es umfasst i. W. landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich an die Ortsrandbebauung anschließen. Der Mönchstalweg quert das Gebiet in Ost-West-Richtung.

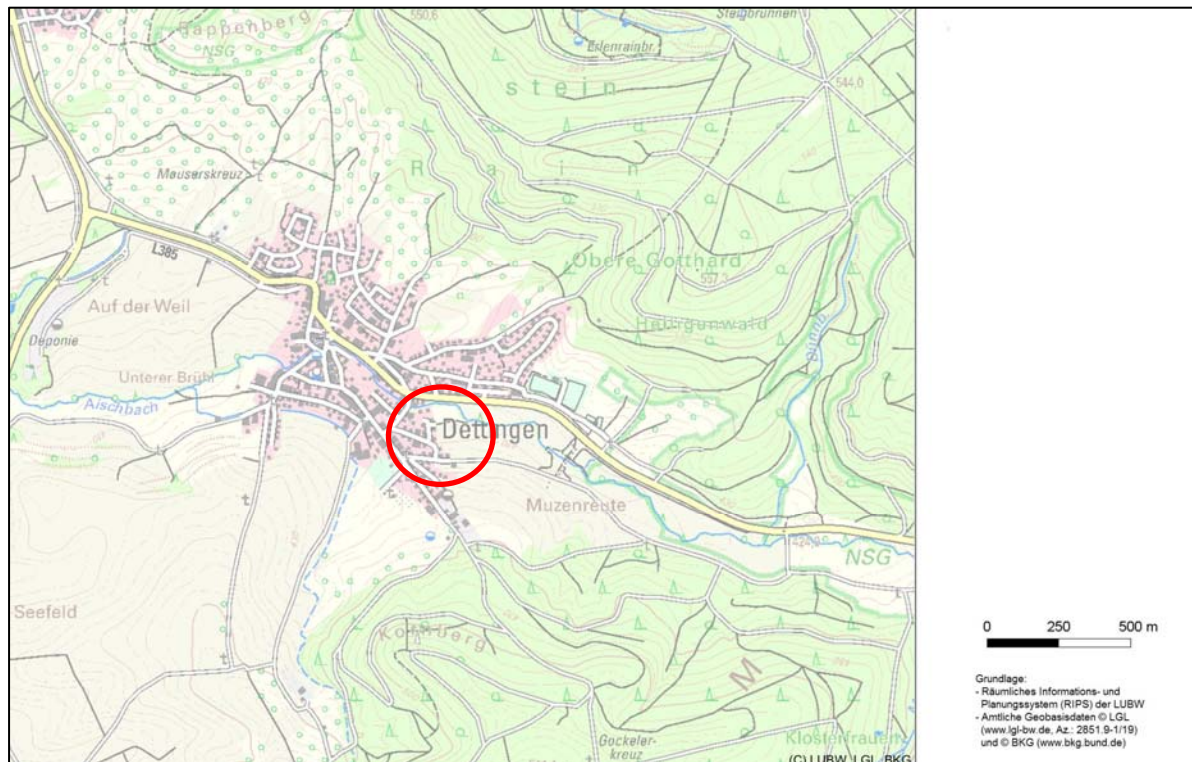


Abb. 1: Übersichtsplan mit Lage des Plangebiets
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022)

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha. Das Gelände fällt von ca. +428 m ü. NHN südlich des Mönchstalwegs auf ca. +417 m ü. NHN in Richtung Aischbach ein. Das Gebiet liegt außerhalb von Schutzgebieten (s. Abb. 2).

Nach Norden und Osten schließen sich Offenlandflächen an, sie werden ebenfalls i. W. landwirtschaftlich genutzt. Nördlich fließt der Aischbach, begleitet von einem Gehölzgürtel. Aischbach und Auengehölze sind als Offenlandbiotop „Aischbach mit Auwaldstreifen W und O Dettingen“ (Nr. 175194160678) geschützt. Sie werden von einer Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7519-341 „Neckar- und Seitentäler bei Rottenburg“ überlagert (s. Abb. 2). Diese ist dort als Lebensstätte der beiden Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr ausgewiesen [17].

Im Südosten schließt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rauher Rammert“ (Nr. 4.16.016) an. Es umfasst den östlichen Teil einer als Offenlandbiotop geschützten Mähwiese (s. Abb. 2). Nach dem Standarddatenbogen handelt es sich um eine mäßig artenreiche Glatthaferwiese, welche Störanzeiger enthält [5]. Im Plangebiet selbst sind keine Mähwiesen kartiert.



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebiets mit umliegenden Schutzgebieten
(Kartengrundlage: Daten- und Kartendienst der LUBW, 2022)

Im Plangebiet ist ein allgemeines Wohngebiet in offener Bauweise vorgesehen (s. Abb. 3) [18]. Es soll durch eine ringförmige Straße erschlossen werden. Nach Osten ist eine Ortsrandeingrünung vorgesehen. Mit dem Planvorhaben werden folgende Wirkungen vorbereitet:

- Baubedingte Wirkungen

Während der Arbeiten zur Baufeldbereinigung und der Bauphasen ist mit Baustellenverkehr, Lagerplätzen für Erdmaterial und begleitender Baustelleninfrastruktur (z. B. Baucontainer) zu rechnen. Befristete Auswirkungen sind zum einen die direkte Inanspruchnahme von Flächen, zum anderen Störungen im Umfeld durch Lärm (Baumaschinen, Baustellenverkehr) und die Anwesenheit von Maschinen und Personen.

- Anlagebedingte Wirkungen

Die Neubebauung ist unmittelbar mit einem Verlust von Lebensräumen verbunden. Dabei handelt es sich i. W. um landwirtschaftlich genutzt Flächen.

- Betriebsbedingte Wirkungen

Durch die zukünftige Wohnnutzung ist mit einer Zunahme von Verkehrs- und Lärmemissionen im Umfeld zu rechnen. Der Ortsrand und damit auch die Wirkung der Ortsrandkulisse wird in östliche Richtung verschoben.

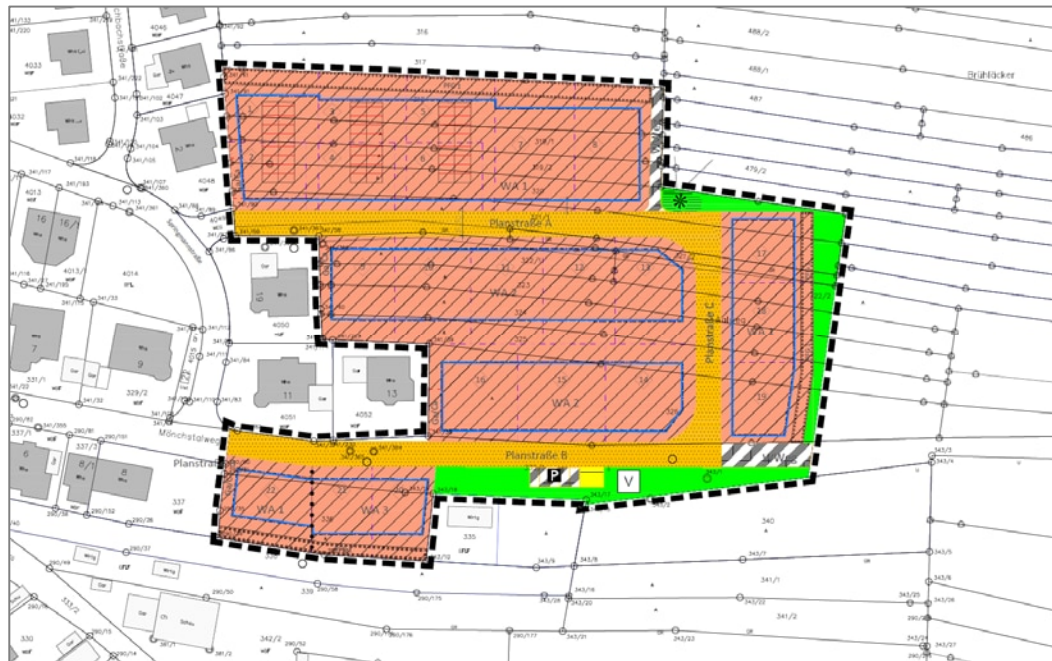


Abb. 3: Entwurf Bebauungsplan (Auszug), Stand Mai 2022
(Quelle: Stadt Rottenburg)

5 Habitatstrukturen im Plangebiet

Für die Ermittlung der vorhandenen Habitatstrukturen wurden am 25.04., 28.04. und 18.05.2022 Geländebegehungen durchgeführt. Zur Erläuterung der Ergebnisse wird auf das Luftbild in Abb. 2 sowie auf Abb. 4 bis Abb. 10 verwiesen.

Die geplanten Bauflächen südlich des Mönchstalwegs (Flurstück Nr. 336) werden von einer Fettwiese eingenommen (s. Abb. 4). Im Rahmen der Begehung wurden Löwenzahn, Wiesen-Storchschnabel, Rot-Klee, Scharfer Hahnenfuß, Wiesen-Labkraut und Wiesen-Ampfer aufgenommen. Der anschließende Grünstreifen (Flurstück Nr. 335/1) zeigt eine ähnliche Ausprägung, ruderalisiert allerdings teilweise infolge der Nutzung als Lagerfläche (s. Abb. 5).

Der Mönchstalweg führt in die Aischbachau östlich von Dettingen. Er wird augenscheinlich regelmäßig von Hunden frequentiert, die dort – teils angeleint, teils nicht – ausgeführt werden. Auf der Wiese unmittelbar nördlich des Mönchstalwegs wurde Kot gesichtet.

Nördlich des Mönchstalwegs schließen sich weitere Wirtschaftswiesen an (Flurstücke Nrn. 326, 325, 324, 323, 322/1, 322/2, 321/1, 320). Es handelt sich um Fettwiesen. Sie werden strukturiert durch Böschungen, welche das zum Aischbach hin einfallende Gelände abfangen. Auf den Böschungen wird der Bewuchs augenscheinlich seltener gemäht. Der Bewuchs wird von Gräsern dominiert, teil kommen Hochstauden auf. Die Vegetation steht dicht, der Untergrund ist teils vermoost. Offene Stellen sind nicht vorhanden. Auf Flurstück Nr. 323 wird Holz gelagert.

Weiter südlich schließt sich ein schmaler Acker an (Flurstücke Nrn. 319/1 und 319/2). Er war im Jahr 2022 als Blühstreifen ausgebildet.

Die Flächen im Anschluss werden wiederum als Wiesen bewirtschaftet (Flurstücke Nrn. 318, 317). Nach Osten hin wird der Untergrund feuchter; bei der Begehung waren staunasse Stellen erkennbar. Es handelt sich wiederum um Fettwiesen, wobei die Wiese am nördlichen Gebietsrand sehr artenarm ist.

Die Grundstücke am Ortsrand liegen auf einem etwas höheren Geländeniveau. Die Böschungssicherung erfolgt hier teilweise durch Steinmauern.



Abb. 4: Wirtschaftswiese nördlich des Mönchstalwegs
(Foto: HPC AG 25.04.2022)



Abb. 5: Grünstreifen nördlich des Mönchstalwegs, mit Holzlager
(Fotos: HPC AG 25.04.2022)



Abb. 6: Wirtschaftswiesen südlich des Mönchstalwegs
(Foto: HPC AG 25.04.2022)



Abb. 7: Wirtschaftswiesen und Acker südlich des Mönchstalwegs
(Foto: HPC AG 18.05.2022)



Abb. 8: Holzlager auf einer Wiese (Flst. Nr. 323) nördlich Mönchstalweg
(Foto: HPC AG 25.04.2022)



Abb. 9: Böschung innerhalb der Wirtschaftswiesen nördlich Mönchstalweg
(Foto: HPC AG 18.05.2022)



Abb. 10: Ortsrand mit Mauerchen zur Böschungssicherung
(Fotos: HPC AG 25.04.2022)

6 Ergebnisse der Relevanzprüfung

6.1 Fledermausarten

Dettingen liegt im südöstlichen Quadranten der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7519 Rottenburg. Im entsprechenden Quadranten wurden im Rahmen der landesweiten Kartierung der Säugetiere Baden-Württembergs seit 2001 die Fledermausarten Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Nymphenfledermaus (*Myotis alcathoe*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Franzenfledermaus (*Myotis natterii*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) und Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) gemeldet [7].

Für Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr wurden, im Rahmen des Managementplans zum FFH-Gebiet, Lebensstätten entlang des Aischbachs ausgewiesen [17].

Alle Fledermausarten sind durch Art. 1 der FFH-Richtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

Einige Fledermausarten, wie z. B. Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus und Zwergfledermaus, bewohnen als typische Siedlungsfledermäuse Sommerquartiere an bzw. in Gebäuden. Dagegen haben Fledermausarten wie Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr als typische Waldarten im Sommer ihre Quartiere i. d. R. in Baumhöhlen. Den Winter verbringen Fledermäuse bevorzugt in ungestörten Verstecken, welche frost- und zugluftfrei sind, i. d. R. eine relativ hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen und ggf. enge Spalten bieten. Geeignet sind vor allem Höhlen, Stollen oder Gewölbekeller. Teilweise werden auch frostsichere Baumhöhlen aufgesucht.

Im Rahmen der Geländebegehungen im April und Mai 2022 wurden die für Fledermausarten relevanten Strukturen (Quartierstandorte, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) innerhalb des Plangebiets sowie im direkten Umfeld erfasst. Danach ist von folgenden Nutzungen auszugehen:

- Im Plangebiet selbst sind keine Bäume vorhanden. Das Holzlager nördlich des Mönchstalwegs liegt exponiert; lichtarme Spalten und dementsprechend Quartiermöglichkeiten sind nur sehr untergeordnet vorhanden. Hinweise auf einen Aufenthalt von Fledermäusen (Kot, Fettablagerungen, Insektenreste) wurden nicht gesichtet.
- Der Gehölzstreifen entlang des Aischbachs verläuft in einem Abstand von ca. 30 bis 90 m nördlich des Plangebiets. Er eignet sich als Leitlinie bzw. Orientierungshilfe für strukturgebundene Fledermäuse. Diese wird mit dem Baugebiet nicht beeinträchtigt.
- Die Offenlandflächen im Plangebiets sowie im Umfeld des Plangebiets, insbesondere die Wiesenbestände, eignen sich als Nahrungshabitat für Fledermäuse.

Bewertung

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich weder Gebäude noch Habitatbäume. Das Holzlager nördlich des Mönchstalwegs (Flurstück Nr. 323) bietet Spalten, die als Tagesversteck einzelner Fledermäuse dienen können. Hinweise auf eine aktuelle Nutzung lagen zwar nicht vor, es ist allerdings nicht vollständig auszuschließen, dass bei der Beräumung des Lagers Fledermäuse verletzt oder getötet werden.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden, sollte das Lager außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse geräumt werden. Der geeignete Zeitraum liegt zwischen November und Februar.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Leitlinien von Fledermäusen sind nicht betroffen; die betroffenen Freiflächen stellen kein essenzielles Nahrungsgebiet dar. Nächtliche Bauarbeiten sind nicht anzunehmen. Es ist nicht zu erwarten, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Fledermauspopulationen verschlechtert.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Fortpflanzungsstätten können innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden. Auch für Ruhequartiere besteht nur ein sehr geringes Quartierpotenzial, das vorsorglich angenommen wird. Im näheren Umfeld, in den Gärten und vor allem entlang des Aischbachs, befinden sich zahlreiche Bäume. Es ist davon auszugehen, dass ausreichend Ruhequartiere von Fledermäusen im räumlich-funktionalen Zusammenhang vorhanden sind.

Unter Beachtung der vorgeschlagenen Maßnahme können die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

6.2 Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten sind durch Artikel 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und untersuchungsrelevant. Im Rahmen der Geländebegehungen im April und Mai 2022 wurden die für Vogelarten relevanten Strukturen (Nistmöglichkeiten, Nahrungsräume, Versteckmöglichkeiten etc.) innerhalb des Plangebiets sowie im maßgeblichen Umfeld erfasst wurden.

Im Plangebiet selbst ist nicht mit Brutvögeln zu rechnen. Es verfügt nicht über Habitatemente für Gehölzfreibrüter oder Höhlenbrüter, Gebäude für Gebäudebrüter sind ebenfalls nicht vorhanden. Im Holzstapel sind keine ausreichend sicheren Brutmöglichkeiten gegeben. Das Offenland wird durch die Ortsrandkulisse entwertet, Offenlandbrüter sind nicht zu erwarten.

Im Umfeld bieten der Ortsrand und der Gehölzstreifen entlang des Aischbachs Brutmöglichkeiten. Aufgrund der Lage in bzw. nahe der Siedlungsfläche sind dort störungsunempfindliche, häufige Brutvögel zu vermuten.

Östlich des Plangebiets befinden sich Offenlandflächen, teils als Acker vorliegend. Im Rahmen der drei Begehungen im April, Mai und Juli 2022 waren nördlich und südlich des Mönchstalwegs keine Offenlandarten, wie z. B. die Feldlerche, als Brutvögel vorhanden. Eine Brut von Offenlandarten, in einem Abstand, in welchem die zukünftige Ortsrandkulisse wirksam wäre, ist mit hinreichender Sicherheit auszuschließen. Dies ist u. a. mit der Kulissenwirkung des Aischbachbiotops und der häufigen Frequentierung des Mönchstalwegs durch Hundehalter verbunden.

Bewertung

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich keine Brutmöglichkeiten und maßgebliche Ruhestätten. Adulte Vögel sind mobil und können flüchten.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Im Umfeld sind keine störungsempfindlichen, seltenen Brutvögel zu erwarten.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Fortpflanzungsstätten können innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden. Für maßgebliche Ruhestätten, z. B. Rastplätze von Zugvögeln, liegen keine Hinweise vor. Unabhängig davon bietet das Umfeld vergleichbare Ruhestätten.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.3 Reptilien

Dettingen einschließlich des Plangebiets wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten zwar nicht als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Reptilienart Zauneidechse (*Lacerta agilis*) geführt [8], in der 2020 durchgeführten Rasterkartierung (UTM-Raster 5kmE42425N28125) wurden im betroffenen Rasterabschnitt allerdings Bestandsmeldungen zur Zauneidechse verzeichnet. Für weitere streng geschützte Reptilienarten, so z. B. auch für die Schlingnatter (*Coronella austriaca*), einen Fressfeind der Zauneidechse, sowie für die Mauereidechse (*Podarcis muralis*), liegen keine Meldungen vor [8].

Im Rahmen der Geländebegehungen im April und Mai 2022 wurden die für Reptilien relevanten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Sonnenplätze, Nahrungshabitate etc.) innerhalb des Plangebiets sowie im direkten Umfeld erfasst [4], [15]. Danach weisen die nordexponierten Böschungen eine Habitateignung als Nahrungshabitat auf. Das Holzlager kann als Versteck genutzt werden. Versteckmöglichkeiten sind auch am Ortsrand, z. B. in den Mäuerchen entlang der Gartengrenzen gegeben.

Bewertung

Erschließung und Bebauung können hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote wie folgt bewertet werden:

a) Verbot des Verletzens und Tötens (§ 44 (1) 1 BNatSchG)

Im Plangebiet befinden sich keine Fortpflanzungsmöglichkeiten und Winterquartiere. Adulte Eidechsen sind mobil und können flüchten.

b) Verbot der erheblichen Störung (§ 44 (1) 2 BNatSchG)

Ein essentielles Nahrungshabitat ist nicht betroffen.

c) Verbot des Entfernens von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) 3 BNatSchG)

Fortpflanzungsstätten können innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen werden, maßgebliche Ruhestätten (Winterquartiere) ebenfalls. Versteckmöglichkeiten sind im nahen Umfeld vorhanden; die ökologische Funktion dieser Art von Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

6.4 Amphibien

Das Plangebiet und sein Umfeld wird in der Landesartenkartierung (LAK) der weiter verbreiteten Amphibien- und Reptilienarten grundsätzlich als Verbreitungsgebiet der europarechtlich geschützten Amphibienarten Nördlicher Kammmolch (*Triturus cristatus*) und Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) geführt [8]. Für letztgenannte Art gelang auch in der im Jahr 2015 durchgeführten Rasterkartierungen (UTM-Raster 5kmE42425N28125) ein Nachweis in betreffendem Rasterabschnitt. Auch für den Europäischen Laubfrosch (*Hyla arborea*) gelang im Rahmen der Rasterkartierung im Jahr 2015 ein Nachweis.

Der Kammmolch besiedelt fast alle Typen stehender Gewässer, meidet jedoch stark saure sowie Fließgewässer [11]. Ideal sind größere, besonnte, mindestens 70 cm tiefe und fischfreie Gewässer mit reicher Unterwasservegetation, lehmigem Untergrund und nur wenig Faulschlamm am Boden. Oft bewohnt die Art Gewässer in Auwäldern oder in Abbaugeländen wie Kiesgruben und Steinbrüchen. In der Nähe sollten sich geeignete Landlebensräume befinden wie Nasswiesen, lichte Wälder oder Brachen. An Land nutzen Kammmolche Steinhaufen, Mäusebauten, vermodernde Baumstämme sowie Holzstapel als Tagesverstecke.

Die Gelbbauchunke bewohnt vor allem Hügelland und Mittelgebirge in Baden-Württemberg [9]. Ursprünglich war sie in Klein- und Kleinstgewässern der Überschwemmungsaue von Bächen und Flüssen beheimatet. Heutzutage bewohnt die Art vor allem Sekundärlebensräume wie Kiesgruben, Tongruben, Steinbrüche und Truppenübungsplätze. Als geeignete Laichgewässer dienen zeitweise wasserführende und zumindest teils besonnte Tümpel, Wagenspuren, Suhlen, Pfützen und Gräben [9]. Als Landhabitate nutzten Gelbbauchunken Feuchtwiesen, Laub- und Mischwälder sowie Ruderalflächen.

Der Europäische Laubfrosch bevorzugt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand und gebüschreichem, ausgedehntem Feuchtgrünland [10]. Er ist eine Charakterart heckenreicher, extensiv genutzter Wiesen- und Auelandschaften. Seine Laichgewässer weisen flache Ufer und vertikale Strukturen wie Röhricht auf und sind gut besonnt. Die geeigneten Lebensräume reichen von naturnahen Flussauen über Teichlandschaften bis hin zu Kies- und Tongruben. Vollbeschattete Gewässer meidet er.

Im Rahmen der Geländebegehungen im April und Mai 2022 wurden die für Amphibien relevanten Strukturen (Fortpflanzungsmöglichkeiten, Nahrungshabitate etc.) innerhalb des Plangebiets sowie im direkten Umfeld erfasst. Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Gewässer. Der von Gehölzen gesäumte und beschattete Aischbach nördlich und nordöstlich des Plangebiets verfügt über keine besonderen Habitatstrukturen für die oben aufgeführten Arten. Auch im Zuge der Erstellung des Managementplans für das FFH-Gebiet „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ (7519-341) gelang hier kein Nachweis der Gebietsart Kammmolch [17]. Auch Sommerlebensräume sind nicht zu erwarten.

Insgesamt kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG für genannte Arten im Zuge des Planvorhabens eintreten.

6.5 Insekten

Im Managementplan des FFH-Gebiets „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ (7519-341) ist der Falter Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*) aufgeführt [17]. Die nahegelegene Teilfläche des FFH-Gebiets stellt allerdings keine Lebensstätte der Art dar.

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling besiedelt nicht zu stark gedüngte, feuchte Mähwiesen, Grabenränder und junge Stadien von Feuchtwiesenbrachen mit reichen Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*). Zahlreiche Nester der Wirtsameise müssen vorhanden sein [13]. Im Hinblick auf die vorliegenden Habitatstrukturen ist nicht mit einer Betroffenheit der Falterart zu rechnen.

Weitere wirbellose Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind ebenfalls nicht zu erwarten. Es handelt sich hierbei um ausgesprochene Biotopspezialisten, welche im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume finden.

6.6 Pflanzen

Im angrenzenden südwestlichen Quadranten der Topographischen Karte TK 25 Blatt 7519 Rottenburg ist die Dicke Trespe (*Bromus grossus*) gemeldet [12]. Das Ackerwildgras ist auch Gebietsart des FFH-Gebiets „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ (7519-341) [17]. Die nahegelegene Teilfläche des FFH-Gebiets stellt allerdings keine Lebensstätte der Art dar.

Die Dicke Trespe besiedelt vorwiegend Ackerränder, seltener wächst sie in den Ackerflächen, auf grasigen Feldwegen und Wiesen [12]. Die Art ist vor allem in Beständen von Wintergetreide-Sorten wie Dinkel, Weizen und Futtergerste zu finden. Sie kann aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais-, Raps- oder Leinäckern sowie vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen auftreten. Als einjähriges überwinterndes Gras keimt die Dicke Trespe im Herbst und blüht im folgenden Jahr im Juni und Juli. Die Biologie der Art ist eng an den Anbau von Dinkel und sonstigem Wintergetreide angepasst. Die Fruchtreife erfolgt ab August und somit etwa gleichzeitig mit der des angebauten Getreides.

Die Vegetation im und am Rand des Ackers wurde im Rahmen der Ortsbegehung am 21.07.2022 aufgenommen [3]. Dabei konnten weder die Dicke Trespe noch verwandte Arten (Taubes Trespe (*Bromus sterilis*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*)) nachgewiesen werden. Ein Vorkommen der Art im Plangebiet ist nicht anzunehmen.

Für sonstige artenschutzrechtlich relevante Pflanzenarten liegen keine Hinweise vor.

6.7 Weitere Arten

Aufgrund fehlender oder ungeeigneter Lebensraumstrukturen und der Verbreitungssituation der einzelnen Arten ist für das Plangebiet ein Vorkommen folgender artenschutzrechtlich relevanter Arten bzw. Artengruppen einschließlich ihrer Entwicklungsformen nicht zu erwarten:

- weitere Säugetiere (Haselmaus, Feldhamster, Biber, Wildkatze, Wolf)
- Fische/Rundmäuler/Krebse (z. B. Groppe*, Bachneunauge*, Steinkrebs)
- Weichtiere (z. B. Kleine Windelschnecke)

* Gebietsarten des nahegelegenen FFH-Gebiets „Neckar und Seitentäler bei Rottenburg“ (7519-341) [17], die innerhalb des Plangebiets keine geeigneten Lebensraumbedingungen vorfinden und nicht betroffen sind.

Im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 (1) Nr. 1 bis 3 BNatSchG kann eine Betroffenheit für die genannten Artengruppen bzw. die relevanten Arten dieser Gruppen ausgeschlossen werden.

7 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Am östlichen Rand des Rottenburger Stadtteil Dettingen ist ein Wohngebiet, im Anschluss an die Bestandsbebauung geplant. Zur planungsrechtlichen Sicherung soll der Bebauungsplan „Steigäcker“ aufgestellt werden.

Zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Potenzials des Plangebiets sowie dessen Umfelds wurden am 25.04., 28.04., 18.05. und 21.07.2022 Geländebegehungen durchgeführt. Diese bildeten die Grundlage für eine Habitatstrukturanalyse mit vertiefter Relevanzprüfung hinsichtlich der Bestimmungen des § 44 (1) 1 bis 4 BNatSchG.

Das Plangebiet befindet sich ca. 30 bis 90 m südlich des Aischbachs. Es umfasst i. W. landwirtschaftlich genutzte Flächen, die sich an die Ortsrandbebauung anschließen. Der Mönchstalweg quert das Gebiet in Ost-West-Richtung. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,3 ha.

Nach Norden und Osten schließen sich Offenlandflächen an, sie werden ebenfalls i. W. landwirtschaftlich genutzt. Nördlich fließt der Aischbach, begleitet von einem Gehölzgürtel. Aischbach und Auengehölze sind als Offenlandbiotop „Aischbach mit Auwaldstreifen W und O Dettingen“ (Nr. 175194160678) geschützt. Sie werden von einer Teilfläche des FFH-Gebiets Nr. 7519-341 „Neckar- und Seitentäler bei Rottenburg“ überlagert. Im Südosten schließt das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Rauher Rammert“ (Nr. 4.16.016) an. Es umfasst den östlichen Teil einer als Offenlandbiotop geschützten Mähwiese. Im Plangebiet selbst sind keine Mähwiesen und sonstige Biotope kartiert.

Im Plangebiet selbst sind keine Fortpflanzungsstätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten vorhanden. Eine Brut der Feldlerche, auch im Umfeld, sowie das Vorkommen der dicken Trespe wurden durch zusätzliche Begehungen ausgeschlossen. Relevante Ruhestätten und essentielle Nahrungsflächen können ebenfalls ausgeschlossen werden. Einzig ein Holzlager auf einer der Wiesen des Plangebiets (Flurstück Nr. 323) bietet Spalten, die als Tagesversteck einzelner Fledermäuse dienen können.

Bei der Beräumung des Holzlagers können unbeabsichtigt dort versteckte Fledermäuse verletzt oder getötet werden. Um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 (1) 1 BNatSchG zu vermeiden, sollte das Lager außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse beräumt werden. Der geeignete Zeitraum liegt zwischen November und Februar.

Der Gehölzstreifen am Aischbach kann als Leitlinie für Fledermäuse dienen. Diese Funktion wird aufgrund des ausreichenden Abstands des Wohngebiets nicht beeinträchtigt.

HPC AG

Projektleiterin

Dr. Barbara Eichler
Dipl.-Biologin

Anhang I Literatur und Quellen

- [1] BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M., MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013, Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- [2] BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Bd. 1, 688 Seiten, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 2003.
- [3] BRAUN-BLANQUET, JOSIAS (1964): Pflanzensoziologie, Grundzüge der Vegetationskunde, 865 S. m. 442 Abbildungen, Verlag: Springer, Wien u. New York (vergriffen).
- [4] KORNDÖRFER, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.
- [5] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Daten- und Kartendienst, abgerufen Juli 2022.
- [6] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Internetportal besonders und streng geschützter Arten, abgerufen April 2022.
- [7] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW) (2019): HINWEISE ZUR VERÖFFENTLICHUNG VON GEODATEN FÜR DIE ARTENGRUPPE DER FLEDERMÄUSE, STAND 2019.
- [8] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (LUBW): Startseite LUBW > Themen > Natur und Landschaft > Artenschutz > Artenkartierung > LAK Amphibien und Reptilien > Ergebnisse, abgerufen April 2022.
- [9] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020a): Artensteckbrief Gelbbauchunke – *Bombina variegata* (Linnaeus, 1758), Stand April 2020.
- [10] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020b): Artensteckbrief Laubfrosch - *Hyla arborea* (Linnaeus, 1758), Stand April 2020.
- [11] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020c): Artensteckbrief Kammolch – *Triturus cristatus* (Laurenti, 1768), Stand April 2020.
- [12] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2020d): Artensteckbrief Dicke Trespe – *Bromus grossus* (a. P. de Candolle, 1805), Stand Januar 2020.
- [13] LANDESANSTALT FÜR UMWELT BADEN-WÜRTTEMBERG (2022): Artensteckbrief Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling – *Maculinea nausithous* (Bergsträsser, 1779), abgerufen April 2022.
- [14] LAUFER, H.; FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007). Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 807 S., Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- [15] LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Hrsg: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg, Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Heft 77.
- [16] MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (Hrsg.) (2019): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben - Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten. Stuttgart.

- [17] REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN (HRSG.) (2012): Managementplan für das FFH-Gebiet 7519-341 Neckar und Seitentäler bei Rottenburg. – bearbeitet von Tier- und Landschaftsökologie Dr. Jürgen Deuschle & Institut für Umweltplanung Prof. Dr. Konrad Reidl.
- [18] STADT ROTTENBURG (2022): Bebauungsplan „Steigäcker“, Entwurf Mai 2022 (Planauszug).
- [19] TRAUTNER, J., JOOSS, R. (2008): Die Bewertung „erheblicher Störung“ nach § 42 BNatSchG bei Vogelarten, Naturschutz und Landschaftsplanung 40, 265-272.

Anhang II Rechtsquellen

BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), mit aktuellen Änderungen.
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), mit aktuellen Änderungen.
NatSchG	Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz NatSchG) (GBl. S. 585), in Kraft getreten am 14.07.2015, mit aktuellen Änderungen.
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).
VS-RL	Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung von wild lebenden Vogelarten (Abl. Nr. L 103 vom 24.04.1997, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/49/EG (AB. EG Nr. L 223 vom 13.08.1997, S. 9) („Vogelschutz-Richtlinie“).